



# EUPL

European Union Public Licence

v.1.1

Leitlinien für Anwender und Entwickler



Diese Leitlinien wurden vom OSOR-Konsortium erarbeitet:



**Verfasser:**

Patrice-Emmanuel Schmitz

**Ausschlussklärung**

Die in diesem Dokument geäußerten Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Verfasser wieder und sind in keinem Fall als Ausdruck eines offiziellen Standpunkts der Europäischen Kommission zu werten.

Die Europäische Kommission garantiert nicht die Richtigkeit der in dieser Studie enthaltenen Informationen und übernimmt keine Verantwortung für deren Nutzung. Wenn in diesem Dokument auf spezifische Produkte, Spezifikationen, Prozesse oder Dienstleistungen durch ihren Handelsnamen, ihre Marke, ihren Hersteller oder auf andere Weise Bezug genommen wird, bedeutet oder impliziert dies nicht notwendigerweise ihre Unterstützung, Empfehlung oder Bevorzugung durch die Europäische Kommission.

Die Verfasser haben sich mit größtmöglicher Sorgfalt bemüht, sich in den erforderlichen Fällen das Nutzungsrecht für Teile von Manuskripten (einschließlich Illustrationen, Karten und Grafiken), an denen bereits Immaterialgüterrechte bestehen, von dem/den Rechteinhaber(n) oder deren Rechtsvertretern zu beschaffen.

**Urheberrecht:**

© Europäische Gemeinschaft 2007 & 2009.

Vervielfältigungen dieses Berichts sind ausschließlich zu nicht gewerblichen Zwecken und nur mit Quellenangabe zulässig.

# Inhalt

<b>1. WOZU DIENEN DIESE LEITLINIEN?</b> .....	<b>1</b>
<b>2. WER SOLLTE DIESE LEITLINIEN LESEN?</b> .....	<b>3</b>
<b>NUTZUNG VON SOFTWARE UNTER DER EUPL</b> .....	<b>4</b>
3.1. GRUNDKONZEPTE DER VERGABE VON LIZENZEN.....	4
3.2. ZUM VERSTÄNDNIS DER F/OSS-GRUNDPRINZIPIEN.....	4
3.3. NUTZUNG VON GEMÄß DER EUPL LIZENZIERTEM CODE: IHRE RECHTE UND PFLICHTEN.....	6
3.3.1 <i>Ihre Rechte gemäß Artikel 2 der EUPL</i> .....	6
3.3.2 <i>Ihre Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6 der EUPL</i> .....	7
3.4. WAS KÖNNEN SIE VON EINER UNTER DER EUPL LIZENZIERTEN SOFTWARE ERWARTEN.....	10
3.5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND GELTENDES RECHT.....	11
3.6. WEITERENTWICKLUNG UND NUTZUNG IN VERBINDUNG MIT ANDERER SOFTWARE.....	12
3.7. DARF DIE EUPL MODIFIZIERT WERDEN?.....	13
<b>3. VERÖFFENTLICHUNG IHRER EIGENEN SOFTWARE GEMÄß DER EUPL</b> .....	<b>13</b>
4.1. VORAUSSETZUNGEN.....	13
4.2. PRÜFUNG DER EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE AN IHRER EIGENEN SOFTWARE.....	14
4.3. ANWENDUNG DER F/OSS-GRUNDSÄTZE (GEMEINSCHAFTSAUFBAU).....	14
4.4. WESHALB IST EINE LIZENZ WICHTIG?.....	15
4.5. DIE ENTSCHEIDUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON SOFTWARE GEMÄß EINER F/OSS- LIZENZ.....	16
4.6. WAHL DER EUPL ALS MAßGEBLICHE LIZENZ.....	16
4.7. IM QUELLCODE ERFORDERLICHER HINWEIS AUF DIE LIZENZ.....	16
4.8. BEWÄHRTE VERFAHREN FÜR DIE VEREINBARUNG DER EUPL.....	18
4.9. DIE ANNAHME DURCH DEN LIZENZNEHMER MUSS NICHT REGISTRIERT WERDEN.....	18
4.10. SPEICHERORT FÜR DIE BEREITSTELLUNG DES QUELLCODES.....	19
4.11. WIE UND WO MACHEN SIE IHRE ENTSCHEIDUNG BEKANNT?.....	19
<b>4. ENTWICKLUNG ODER EINBINDUNG VON SOFTWARE MIT DER EUPL</b> .....	<b>20</b>
5.1. F/OSS-ENTWICKLUNGSGRUNDSÄTZE.....	20
5.2. WIE IHNEN DIE EUPL DIE EINBINDUNG UND KOMBINATION VON SOFTWARE ERMÖGLICHT..	20
5.3. WARUM DIE EINBINDUNG VON SOFTWARE SINNVOLL IST UND WARUM LIZENZEN DIE MÖGLICHKEITEN DER EINBINDUNG EINSCHRÄNKEN KÖNNEN.....	21
5.4. SPEZIFISCHE PROBLEME IN VERBINDUNG MIT DER EUPL.....	21
5.5. VEREINBARKEIT MIT ANDEREN LIZENZEN.....	21
5.6. KOMBINATION VON WERKEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN LIZENZEN.....	22
5.7. AUSWIRKUNG DER KOMPATIBILITÄTS KLAUSEL DER EUPL AUF DIE LIZENZIERUNGSBESTIMMUNGEN ANDERER WERKE.....	24
<b>5. NEUE FASSUNGEN DER EUPL</b> .....	<b>25</b>
<b>6. SCHLUSSBEMERKUNGEN</b> .....	<b>26</b>

# WIE IST DIE EUPL ANZUWENDEN?

## Leitlinien für Anwender und Entwickler

### 1. Wozu dienen diese Leitlinien?

Diese praktischen Leitlinien geben Antworten auf die folgenden Fragen:

- Wie kann Software genutzt werden, die unter der „Open-Source-Lizenz für die Europäische Union“ (EUPL) in deren neuesten Version 1.1 verbreitet wird, und
- wie können Sie diese Lizenz für die Verbreitung Ihrer eigenen Software nutzen.

Das Dokument beantwortet zwar unter Umständen auch die Frage: „Was ist die EUPL?“, soll aber in erster Linie erläutern, inwieweit diese für Sie – entsprechend Ihrer jeweiligen Rolle als Eigentümer, Urheber (Lizenzgeber) oder Anwender von Software – hilfreich sein kann.

Die Weitergabe von Software, die ein Grundprinzip der „kostenlosen oder quelloffenen Software“ (*Free or Open Source Software* – F/OSS) darstellt, ist eine der wirksamsten Möglichkeiten, ihre Nutzung zu verstärken, ihre Qualität zu verbessern (indem anderen Entwicklern Gelegenheit gegeben wird, die Funktionalität zu prüfen, zu verbessern oder zu erweitern) und durch die Vermeidung von Doppelarbeit Kosten zu sparen.

Eine solche Weitergabe wurde den Behörden von den für die eGovernment-Politik

zuständigen europäischen Ministern einstimmig empfohlen.<sup>1</sup>



---

Ministererklärung, einstimmig angenommen am 24. November 2005 in Manchester, Vereinigtes Königreich  
(<http://archive.cabinetoffice.gov.uk/egov2005conference/documents/proceedings/pdf/051124declaration.pdf>).

Der Urheber einer Software erwirbt durch seine Entwicklungstätigkeit Eigentum. Ist der Urheber ein Mitarbeiter oder Beamter einer Behörde, dürfte diese Behörde Eigentümerin der erstellten Software sein. Ist der Urheber ein Auftragnehmer der Behörde, wird durch den Dienstleistungsvertrag wahrscheinlich das volle Eigentum – einschließlich der Wahrnehmung aller mit dem Urheberrecht verbundenen Rechte – an diese Behörde übertragen. (Dieser Aspekt muss überprüft werden, indem jeder einzelne Dienstleistungsvertrag zwischen der Behörde und ihrem Software-Lieferanten untersucht wird.) Computer-Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht verleiht dem Eigentümer eines Werkes bestimmte Rechte an seinem Werk und begründet eine Rechtswidrigkeit, wenn Dritte das Werk – ohne spezifische Genehmigung oder „Lizenz“ – nutzen oder anpassen, als würde es ihnen gehören.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission, um die Weitergabe, die Wiederverwendung und die Verbesserung von Software zu erleichtern, die EUPL entwickelt, um sowohl das Interesse der Urheber zu schützen (indem sie ihr Urheberrecht wahrt und verhindert, dass Dritte sich ihr Werk aneignen) als auch das der Anwender (indem sie diesen alle mit F/OSS-Lizenzen verbundenen Rechte – d. h. Nutzungs-, Modifizierungs- und Weiterverbreitungsrechte – erteilt).

Die Entwicklung der EUPL war das Ergebnis eines einzigartigen Prozesses. Keine Behörde in der Größe der Europäischen Kommission hat jemals zuvor eine F/OSS-Lizenz veröffentlicht oder den Entschluss gefasst, eine F/OSS-Lizenz systematisch anzuwenden. Diese Lizenz ist das Ergebnis einer dreijährigen Untersuchung und Analyse mehrerer bereits bestehender F/OSS-Lizenzen, aus der hervorgegangen war, dass die vorhandenen Lizenzen noch nicht alle Anforderungen erfüllten. Drei juristische Empfehlungen wurden vorgelegt. Die Europäische Kommission veranstaltete ein

öffentliches Forum und eine internationale Anwaltskonferenz. Die EUPL V. 1.0 wurde schließlich im Januar 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt (in englischer, französischer und deutscher Sprache). Diese Entscheidung der Europäischen Kommission, eine zweite Entscheidung im Januar 2008 (die die EUPL V. 1.0 in 19 weiteren europäischen Sprachen genehmigte) und eine dritte Entscheidung im Januar 2009, mit der einige Klärungen bezüglich des Lizenztexts in allen Sprachfassungen eingefügt wurden (EUPL V. 1.1), sind durch die folgenden Sachverhalte begründet:

- Gemäß dem Grundsatz der sprachlichen Vielfalt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist, musste die EUPL in allen Amtssprachen der Europäischen Union rechtsgültig sein;
- die EUPL musste die Spezifität und die Vielfalt des Rechts der Mitgliedstaaten und des Gemeinschaftsrechts (Terminologie zum Urheberrecht, Informationen, Gewährleistung, Haftung, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit) berücksichtigen;
- die EUPL würde die Abwärtskompatibilität mit den wichtigsten anderen Lizenzen sicherstellen.

Die EUPL ist ein „juristisches Hilfsmittel“, das von der Europäischen Kommission bereits für die Verbreitung von Software genutzt wird und auch von vielen anderen Software-Anbietern eingesetzt werden kann, unter anderem von den Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Diese Leitlinien sollen Ihnen – entsprechend Ihrer jeweiligen Rolle – Klärungen und konkrete Antworten auf Fragen liefern, die sich Ihnen möglicherweise stellen, wenn Sie die EUPL verwenden, um Software zu verbreiten oder um Software anzuwenden, die unter der EUPL für Sie lizenziert ist.



## 2. Wer sollte diese Leitlinien lesen?

Diese Leitlinien sind für Personen vorgesehen, die:

- Software nutzen möchten, die unter der EUPL veröffentlicht wurde;
- Rechte an Software besitzen und in Erwägung ziehen, die EUPL als Lizenz für deren Verbreitung zu wählen;
- mit der Entwicklung von Software beginnen, vielleicht die unter der EUPL lizenzierte Software integrieren möchten und das Produkt unter der EUPL oder einer anderen F/OSS-Lizenz veröffentlichen wollen.

Die Leitlinien sind für die folgenden Zielgruppen vorgesehen:

- Dienste der Europäischen Kommission, die sich entschließen, in ihrem Eigentum befindliche Software gemäß einer F/OSS-Lizenz zu verbreiten;

- Behörden, die sich entschließen, die EUPL zu verwenden, um ihre eigene Software als F/OSS zu verbreiten;
- alle anderen Interessengruppen, die die EUPL für die Verbreitung ihrer Werke verwenden möchten; hierzu gehören Unternehmen des privaten Sektors ebenso wie einzelne Urheber. Die EUPL ist zwar speziell auf das europäische Rechtsgerüst abgestimmt, kann aber auch von Autoren außerhalb der Europäischen Union verwendet werden;
- alle Entwickler oder Anwender (Körperschaften oder natürliche Personen), die als Anwender eines gemäß der EUPL lizenzierten Werkes in Frage kommen.



# Nutzung von Software unter der EUPL

## 3.1. Grundkonzepte der Vergabe von Lizenzen

Wenn jemand eine Software entwickelt, ist das entstehende geistige Eigentum urheberrechtlich geschützt – wie ein literarisches Werk oder ein Kunstwerk.

Das Urheberrecht verleiht dem Eigentümer eines Werkes bestimmte Rechte an seinem Werk und sieht rechtsverbindliche Einschränkungen für die Nutzung des Werkes durch Dritte vor. Das Urheberrecht hat seinen Ursprung im Schutz schriftlicher Werke; für das Verständnis kann es nützlich sein, sich daran zu erinnern, dass Computer-Software und das zugehörige Material vom Urheberrecht wie literarische Werke behandelt werden.

Der Besitz des Urheberrechts an einem Werk – sei es ein Buch oder eine Software – bedeutet, dass der Inhaber, d. h. in der Regel der ursprünglichen Urheber oder sein Arbeitgeber, darüber entscheidet, wer das Werk kopieren, anpassen und verbreiten darf. Im Regelfall ist dazu nur der Inhaber berechtigt. Wer das Werk

eines Dritten ohne Genehmigung kopiert, verändert oder verbreitet, kann unter Umständen rechtlich belangt werden.

Die Berechtigung zum Kopieren, Verändern oder Verbreiten eines Werkes kann Dritten vom Rechteinhaber durch eine Lizenz erteilt werden, z. B. durch die EUPL.

Eine solche Lizenz (wie die EUPL) würde dann als Vertrag zwischen einem **Lizenzgeber** (d. h. dem Urheber der Software) und einem **Lizenznehmer** (d. h. Ihnen, dem Anwender der Software, der sie anschließend gemäß den Lizenzbedingungen nutzen darf) aufgefasst. Bitte beachten Sie, dass Sie in der Regel erst nach Annahme der Lizenzbedingungen berechtigt sind, die Software zu nutzen, zu kopieren, zu verändern oder zu verbreiten. Wenn Sie dies tun, ohne den Lizenzbedingungen zuzustimmen, verstoßen Sie gegen das Urheberrecht.



## 3.2 Zum Verständnis der F/OSS-Grundprinzipien



Die EUPL V. 1.1 ist eine Lizenz für freie/quelloffene Software (Free/Libre/Open Source Software – F/OSS). Sie wurde im März 2009 von der OSI (*Open Source Initiative*) als Open-Source-Lizenz zertifiziert, da sie die Bedingungen der Open Source Definition (OSD) erfüllt. Außerdem erfüllt die Lizenz die von der *Free Software Foundation* (FSF) festgelegten Bedingungen. Zusammen stellen diese im Wesentlichen vier Haupt-Freiheiten für den Lizenznehmer sicher:

- die Freiheit, die Software für einen beliebigen Zweck und für beliebig viele Anwender einzusetzen;
- die Freiheit, sich den Quellcode zu beschaffen (um die Funktionsweise der Software zu untersuchen);
- die Freiheit, Vervielfältigungen der Software weiterzugeben und weiterzuverbreiten;
- die Freiheit, die Software gemäß spezifischen Anforderungen zu modifizieren, anzupassen und zu verbessern und diese Modifikationen weiterzugeben.

Die Open Source Initiative (OSI) (siehe [www.opensource.org/docs/definition.php](http://www.opensource.org/docs/definition.php)) hat zehn OSD-Grundsätze festgelegt, die jede „Open Source“-Lizenz erfüllen muss:





### **Freie Weiterverbreitung**

„Die Lizenz darf keine Partei daran hindern die Software als Bestandteil einer zusammengesetzten Software-Distribution zu verkaufen oder zu verschenken, die Programme aus mehreren verschiedenen Quellen enthält. Die Lizenz darf keine Vergütungen oder sonstige Gebühren für einen derartigen Verkauf vorsehen.“

### **Freier Zugang zum Quellcode**

„Das Programm muss den Quellcode beinhalten und die Verbreitung sowohl als Quellcode als auch in kompilierter Form ermöglichen. Wenn eine Form des Produkts ohne Quellcode verbreitet wird, muss eine gut dokumentierte Möglichkeit vorhanden sein, den Quellcode höchstens gegen Erstattung angemessener Vielfältigungskosten zu erhalten, vorzugsweise durch kostenloses Herunterladen über das Internet. Der Quellcode muss die bevorzugte Form sein, in der ein Programmierer das Programm modifizieren würde. Quellcode mit absichtlich erschwerter Lesbarkeit ist nicht zulässig. Zwischenformen wie die Ausgabe eines Vorprozessor- oder Übersetzungsprogramms sind nicht zulässig.“

### **Genehmigung der Entwicklung und Verbreitung von Bearbeitungen**

„Die Lizenz muss Modifikationen und Bearbeitungen gestatten und muss zulassen, dass diese unter den gleichen Bedingungen verbreitet werden, wie sie die Lizenz der Original-Software vorsieht.“

### **Integritätsvorschrift bezüglich des Quellcodes des Urhebers**

„Die Lizenz darf die Verbreitung des Quellcodes in modifizierter Form nur dann einschränken, wenn die Lizenz die Verbreitung von „Patch-Dateien“ mit dem Quellcode zulässt, die zur Modifizierung des Programms während des Build-Vorgangs dienen. Die Lizenz muss die Verbreitung von Software, die aus modifiziertem Quellcode erstellt wurde, ausdrücklich gestatten. Die Lizenz sieht unter Umständen vor, dass Bearbeitungen einen anderen Namen oder eine andere Versionsnummer tragen als die Original-Software.“

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Aufruf

zu vielfältigen Verbesserungen zwar positiv ist, andererseits die Anwender aber das Recht haben, zu erfahren, wer für die von ihnen eingesetzte Software verantwortlich ist. Die Urheber und die mit der Pflege der Software beschäftigten Personen haben jeweils das Recht, zu erfahren, was sie unterstützen sollen, und die Wahrung ihres Ansehens sicherzustellen. Die Lizenz kann die Bestimmung vorsehen, dass Änderungen oder Verbesserungen vom ursprünglichen Quelltext unterschieden werden müssen.

### **Keine Diskriminierung von Personen oder Gruppen**

„Die Lizenz darf keine Personen oder Personengruppen diskriminieren.“

Es ist möglich, dass einzelne Länder Exportbeschränkungen (Embargos) für bestimmte Arten von Software verhängt haben; die Lizenz selbst darf jedoch keine solchen Beschränkungen enthalten.

### **Keine Diskriminierung von Tätigkeitsfeldern**

„Die Lizenz darf niemanden darin einschränken, das Programm in einem bestimmten Tätigkeitsfeld einzusetzen. Beispielsweise darf sie nicht die Nutzung des Programms in einem Unternehmen (kommerziell) oder für Zwecke der genetischen Forschung ausschließen.“

### **Keine „zusätzlichen“ Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung von Lizenzen**

„Die mit dem Programm verbundenen Rechte müssen für alle Personen gelten, an die das Programm weiterverbreitet wird, ohne dass die Notwendigkeit einer zusätzlichen Lizenzierung für diese Parteien besteht.“

Hierdurch soll untersagt werden, dass die Nutzung einer Software auf indirektem Wege, z. B. durch die Forderung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, beschränkt wird.

### **Die Lizenz darf nicht produktspezifisch sein**

„Die mit dem Programm verbundenen Rechte dürfen nicht davon abhängig sein, dass das Programm Bestandteil einer bestimmten Software-Distribution ist. Wenn das Programm aus dieser Distribution herausgezogen und im Rahmen der Bedingungen der Lizenz des Programms genutzt oder verbreitet wird, haben alle Parteien, an die das Programm





weitergegeben wird, die gleichen Rechte, wie sie in Verbindung mit der ursprünglichen Software-Distribution erteilt wurden.“

### **Die Lizenz darf keine Einschränkungen für andere Software bewirken**

„Die Lizenz darf keine Einschränkungen für andere Software bewirken, die zusammen mit der lizenzierten Software verbreitet wird. Beispielsweise darf die Lizenz nicht zwingend voraussetzen, dass alle anderen auf demselben Medium verbreiteten Programme Open-Source-Software sein müssen.“

## **3.3 Nutzung von gemäß der EUPL lizenziertem Code: Ihre Rechte und Pflichten**

### **3.3.1 Ihre Rechte gemäß Artikel 2 der EUPL**

Durch den „Erhalt“ eines „Werkes“ (Software und/oder Dokumentation) gemäß der EUPL wird Ihnen auch eine Reihe weltweiter, dauerhafter, gebührenfreier und nicht-ausschließlicher Rechte erteilt.

„**Weltweit**“ bedeutet, dass Ihre Rechte in räumlicher Hinsicht nicht eingeschränkt sind: Sie können das lizenzierte Werk in Europa oder außerhalb Europas oder über ein internationales Kommunikationsnetz nutzen.

„**Dauerhaft**“ bedeutet, dass Ihre Rechte zeitlich nicht beschränkt sind. Sofern Sie die Lizenzbedingungen einhalten, werden die Rechte unbefristet erteilt, und der Lizenzgeber wird die Lizenz nicht zurückziehen.

„**Gebührenfrei**“ bedeutet, dass Ihnen die eigentliche Lizenz kostenfrei erteilt wird. Allerdings können optionale Gebühren für ergänzende Dienstleistungen wie Support (spezifische Wartungsaufgaben) erhoben werden.

Bei F/OSS-Lizenzen allgemein – und speziell bei der EUPL – haben Sie als Lizenznehmer die Möglichkeit,

- den Quellcode von einem frei zugänglichen Speicherort (*repository*) zu erhalten. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein „Web-

### **Die Lizenz muss technologie-neutral sein.**

„Keine Bestimmung der Lizenz darf sich nur auf eine bestimmte Technologie oder auf nur einen Oberflächenstil beziehen.“

Das Internet ist heute nicht der einzige Kanal für die Verbreitung von Software (es gibt andere wie CD-ROM, FTP usw.) Auch zukünftige Kanäle sind denkbar (die erst noch erfunden werden müssen), und die Lizenz darf nicht exklusiv für eine spezifische Technologie gelten (oder damit verknüpft sein).

Repository“ handeln (da die Lizenz technologie-neutral ist); die Veröffentlichung des Codes über das Internet ist aber die aktuell bewährteste Praxis;

- das Werk (d. h. die Software) uneingeschränkt zu nutzen; dies bedeutet beispielsweise, dass sowohl die private als auch die öffentliche, die gemeinnützige oder die kommerzielle Nutzung zulässig ist;
- das Werk zu vervielfältigen; Sie haben also die Möglichkeit, Vervielfältigungen herzustellen;
- das Originalwerk zu modifizieren und Bearbeitungen herzustellen; Sie dürfen den Code an Ihre spezifischen Anforderungen anpassen, die Software in eine umfassendere Lösung integrieren oder aus dem Code auch nur diejenigen Komponenten übernehmen, die für Sie nützlich sind;
- es öffentlich zugänglich machen (d. h. Sie können die Nutzung über ein öffentliches Netz ermöglichen oder Dienstleistungen verbreiten, die auf dem Werk basieren – „*Software as a Service*“ über das Internet);
- das Werk oder Vervielfältigungen davon zu verbreiten; außerdem haben Sie das Recht, modifizierte Versionen des Werkes oder Bearbeitungen im obigen Sinne zu verbreiten;
- das Werk oder Vervielfältigungen davon zu vermieten oder zu verleihen;
- Unterlizenzen für Rechte an dem Werk oder Vervielfältigungen davon zu erteilen, d. h.



Sie können das Werk gemäß einer Lizenz (der EUPL gemäß der „Copyleft“-Klausel) verbreiten und neuen Nutzern

Unterlizenzen für alle Rechte erteilen, die Sie ihrerseits gemäß der EUPL erlangt haben.

### 3.3.2 Ihre Pflichten gemäß den Artikeln 5 und 6 der EUPL

#### **Für die Nutzung der Software**

Wenn Sie einfacher Anwender der Software „in der erhaltenen oder heruntergeladenen Form“ sind, ohne den Quellcode zu modifizieren, und sie zu Ihrem eigenen Nutzen oder zum Nutzen Ihrer Organisation (derselben Behörde, derselben juristischen Person) einsetzen, ohne die Software an Dritte weiterzugeben oder sie Dritten zugänglich zu machen, bestehen keine spezifischen Pflichten oder Einschränkungen der Ihnen erteilten Rechte.

Durch die Nutzung der Software begehen Sie keinerlei unberechtigte Nutzung des geistigen Eigentums der vorherigen Urheber: Namen, Logos, Marken, Dienstleistungszeichen usw. Beispielsweise können Sie CIRCA (eine von der Europäischen Kommission unter der EUPL lizenzierte Software) für den Informationsaustausch mit externen Anwendern im Rahmen Ihrer eigenen Dienstleistungen oder Ihres Projekts einsetzen; die Tatsache, dass Sie CIRCA nutzen, berechtigt Sie jedoch nicht, den Namen (oder das Logo) der Europäischen Kommission zu Werbezwecken oder als Beleg dafür zu nutzen, dass Ihre Arbeit von der Europäischen Kommission unterstützt, erleichtert oder gefördert wird.

#### **Für die Lizenzierung der Software als ursprünglicher Urheber**

Wenn Sie die erste Person sind, die sich entscheidet, eine Lizenz zu vergeben (als „ursprünglicher Urheber“ oder Erstlizenzgeber), müssen Sie sicherstellen (und übernehmen im Wege der Lizenzvergabe eine entsprechende formale Gewährleistung), dass Sie Inhaber des Urheberrechts sind oder dass es Ihnen zuvor gemäß einer Lizenz übertragen wurde.

Wenn beispielsweise Ihre Behörde eine Lizenz für eine bestimmte Software vergeben möchte, müssen Sie sich vergewissern, dass die Entwickler der betreffenden Software Mitarbeiter dieser Behörde sind oder waren oder als Auftragnehmer der Behörde nach Maßgabe

eines Dienstleistungsvertrags für Sie tätig waren, mit dem sämtliche Rechte auf Ihre Behörde übertragen wurden. Die genannte formale Gewährleistung (siehe Artikel 6 der EUPL) wird übernommen, indem deutlich erkennbare Urheberrechtsvermerke in den Software-Code eingefügt werden (unter namentlicher Angabe des Inhabers der Urheberrechte).

Der erste Lizenzgeber kann in das Werk auch Abschnitte mit spezifischen Software-Codes aufnehmen, für die er eine permissive Lizenz (oder „Nicht-Copyleft“-Lizenz) erhalten hat, d. h. eine Lizenz, die wie die „Neue BSD“, „Apache 2.0“ oder die „MIT-Lizenz“ die Weiterverbreitung von lizenziertem Code gemäß einer anderen Lizenz – der EUPL – zulässt. Überprüfen Sie in einem solchen Fall bitte sorgfältig die Bestimmungen der „permissiven“ Lizenz, insbesondere alle Klauseln, die sich auf die Bedingungen oder die Weiterverbreitung und die Beachtung bestehender Urheberrechtsvermerke beziehen.

#### **Für die Modifizierung der Software**

Wenn Sie unter der EUPL lizenzierte Software erhalten und aus einem beliebigen Grund den Code bearbeiten möchten, müssen Sie das Urheberrecht des ursprünglichen Urhebers (d. h. der Europäischen Gemeinschaft) sowie aller nachfolgenden Bearbeiter (sofern vorhanden) beachten, insbesondere alle diesbezüglichen Vermerke. Entfernen Sie daher keine Urheberrechtsvermerke, wenn sie in dem Quellcode enthalten sind, den Sie für die Erstellung Ihrer Bearbeitung verwenden.

Wenn Sie selbst Verbesserungen vornehmen, markieren Sie deutlich den Anfang und das Ende dieser Verbesserungen. Fügen Sie dabei das Datum, an dem die Modifikation vorgenommen wurde, sowie Ihr eigenes Copyright-Zeichen ein, das Sie deutlich als den Urheber und Inhaber der Urheberrechte der Modifikation ausweist. Bitte tun Sie dies bei jeder Modifikation, auch wenn Sie nicht beabsichtigen, die Software weiterzuverbreiten (da Ihre Organisation zu



einem späteren Zeitpunkt eine gegenteilige Entscheidung treffen könnte). Wenn Sie beabsichtigen, die Software nach der Modifizierung bzw. Verbesserung weiterzuverbreiten, denken Sie daran, dass die EUPL (Artikel 6) von jedem Bearbeiter eine formale Gewährleistung dahingehend fordert, dass Sie das Urheberrecht an dem eingefügten Code besitzen oder dass Ihnen eine Lizenz mit der Genehmigung zur Weiterverbreitung erteilt wurde.

### **Für die Weiterverbreitung der Software**

#### **Was versteht man unter „Verbreitung“**

Gemäß den Begriffsbestimmungen der EUPL werden als (öffentliche) *Verbreitung* und/oder *Zugänglichmachung* sämtliche Formen des Verkaufs, der Überlassung, des Verleihs, der Vermietung, der Verbreitung, der Weitergabe und der Übermittlung sowie sonstige Formen der Online- oder Offline-Bereitstellung von Vervielfältigungen des Werkes oder Zugänglichmachung seiner wesentlichen Funktionen bezeichnet. Diese Definition ist sehr umfassend und deckt mehr ab als lediglich die Bereitstellung von „Vervielfältigungen“ der Software. Wer beispielsweise als Internet-Dienstanbieter Online-Anwendern die Möglichkeit bietet, mit der Software zu arbeiten (*Software as a Service*), macht sie „öffentlich zugänglich“.

Bedeutet dies, dass alle Internet-Dienstanbieter (ISPs), die gewöhnliche (unter der EUPL lizenzierte) F/OSS-Komponenten „so nutzen, wie sie sind“ (d. h. ohne Bearbeitungen herzustellen), die Verpflichtungen des

Verbreiters einhalten müssen (insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung eines Speicherorts, an dem der Quellcode der Software zur Verfügung steht)? Nein, dies würde nur eine Belastung verursachen und ist nicht Ziel der Lizenz. Das Ziel besteht vielmehr darin, die Rechte aller Anwender (und insbesondere die des ursprünglichen Urhebers und die der nachfolgenden Bearbeiter) zu schützen, wenn ISPs ihre Leistungen auf der Basis von Bearbeitungen bereitstellen, die von keinem anderen Speicherort aus verbreitet und lizenziert werden. Nur in diesen Fällen muss der ISP die Pflichten eines Verbreiters erfüllen.

#### **Wenn Sie als „Verbreiter“ tätig sind**

Wenn die Software an Dritte weitergeben möchten, müssen Sie zwei Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenz und der Bereitstellung eines Speicherorts erfüllen, an dem der Quellcode der Software verfügbar ist:

##### **A) Lizenzbezogene Pflicht**

Wenn Sie Vervielfältigungen des Programms verbreiten, für das Sie unter der EUPL eine Lizenz erhalten haben, müssen Sie diese Vervielfältigungen stets im Rahmen der Bestimmungen der EUPL bereitstellen.

Wenn Sie eine Bearbeitung erstellt (d. h. die Software modifiziert, Funktionen hinzugefügt, die Oberfläche in eine andere Sprache übersetzt usw.) haben und dieses neue Werk verbreiten, müssen Sie die gleiche EUPL Lizenz auch auf die gesamte Bearbeitung anwenden (ohne die Lizenzbedingungen zu modifizieren).

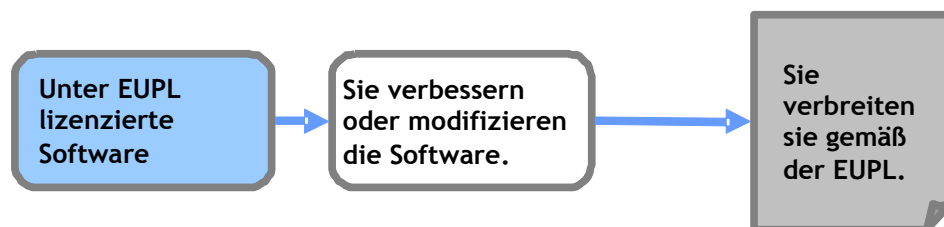


Abbildung 1: „Copyleft“-Effekt



Die EUPL sieht eine wichtige Ausnahme von der obigen Regel vor; dies bezieht sich auf den Fall, dass die Anwendung einer kompatiblen Copyleft-Lizenz vorgeschrieben ist.

Eine Software-Lizenz wird als „Copyleft“-Lizenz bezeichnet, wenn die Weiterverbreitung des ursprünglichen Codes oder das Ergebnis einer Zusammenfügung mit dem Code unter dieser unmodifizierten Lizenz lizenziert werden muss.

Die GNU General Public Licence (GPL V. 2) ist die am häufigsten angewandte Copyleft-Lizenz.

Gemäß ihrem Artikel 5 ist auch die EUPL eine Copyleft-Lizenz, um einer exklusiven Aneignung der Software vorzubeugen.

In Verbindung mit der EUPL kommen die folgenden kompatiblen Copyleft-Lizenzen in Betracht (1. Februar 2009):

- GNU General Public Licence (GPL V. 2)
- Open Software Licence (OSL) V. 2.1 und/oder V. 3.0
- Common Public Licence V. 1.0
- Eclipse Public Licence V. 1.0
- CeCILL V. 2.0



Abbildung 2: Kompatibilitäts-Klausel

Bitte beachten Sie, dass bei der Erstellung von Software-Lösungen aus mehreren Open-Source-Komponenten selten die Verpflichtung besteht, ihren Code zu einem einzelnen Quellcode zusammenzufügen oder zu verknüpfen. Im Allgemeinen führen die verschiedenen Komponenten der Lösung den Austausch und die Verarbeitung von Parametern durch, ohne zusammengefügt zu werden. In einem solchen Fall kann jede Komponente der Lösung unter ihrer ursprünglichen Lizenz lizenziert bleiben. Gehen wir von einem zweiten Fall aus, in dem Sie zwei weitere Software-Code-Komponenten

Was bedeutet das?

Gehen wir davon aus, dass Sie zwei Software-Code-Komponenten zusammengefügt haben:

- Die erste Code-Komponente wurde für Sie unter der EUPL lizenziert;
- die zweite Code-Komponente wurde für Sie gemäß einer der oben aufgeführten kompatiblen Copyleft-Lizenzen (z. B. GPL V. 2) lizenziert.

Wenn Sie beschließen, die Bearbeitung weiterzuverbreiten, müssen Sie die Weiterverbreitung dieses Werkes gemäß den Bestimmungen der GPL V. 2 vornehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der GPL V. 2, die eine „Copyleft“-Lizenz ist. Die EUPL löst diesen „Lizenzkonflikt“, indem sie Ihnen die Berechtigung erteilt, einer solchen Pflicht nachzukommen.



zusammengefügt haben:

- Die erste wurde für Sie unter der EUPL lizenziert;
- die zweite wurde für Sie gemäß einer „permissiven“ Lizenz lizenziert.

Eine Software-Lizenz wird als „permissiv“ bezeichnet, wenn die Weiterverbreitung des ursprünglichen Codes oder des Ergebnisses einer Zusammenfügung mit dem Code gemäß einer beliebigen Lizenz (der gleichen oder einer

anderen, einschließlich einer „*proprietären*“ Lizenz (bei der sich der Lieferant das vollständige Urheberrecht vorbehält)) lizenziert werden darf. Bekannte Beispiele für permissive Lizenzen sind unter anderem die MIT-Lizenz und die BSD-Lizenzfamilie.

Wenn Sie beschließen, die Bearbeitung weiterzuverbreiten, so müssen Sie die Weiterverbreitung dieses Werkes gemäß den Bestimmungen der EUPL vornehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 5 der EUPL („Copyleft“-Klausel).

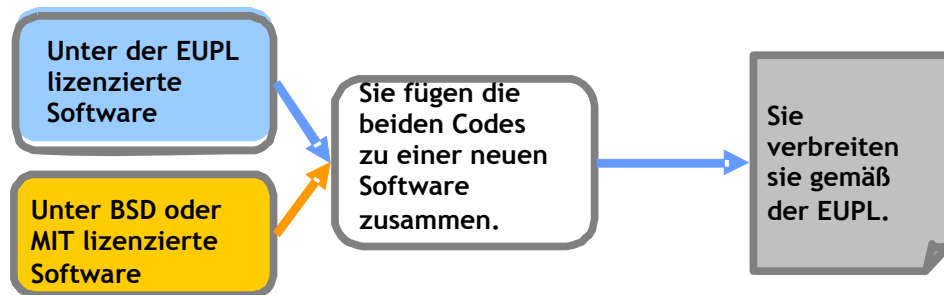


Abbildung 3: Zusammenfügung mit permissivem Quellcode

#### b) Pflicht zur Veröffentlichung des Quellcodes

Falls Sie eine Bearbeitung verbreiten, müssen Sie den modifizierten Quellcode von einem frei zugänglichen Speicherort aus zugänglich machen (in den meisten Fällen handelt es sich dabei um eine Website oder eine FTP-Adresse). Sie

müssen zumindest eine Verknüpfung oder eine Adresse zur Verfügung stellen, damit der Lizenznehmer die Möglichkeit hat, diesen Speicherort zu öffnen und auf den Quellcode zuzugreifen oder ihn herunterzuladen, solange Sie die Verbreitung des Werkes fortsetzen.

### 3.4 Was können Sie von einer unter der EUPL lizenzierten Software erwarten

Als (ursprünglicher) Urheber oder als Bearbeiter, der bei der Verbesserung eines bestehenden, unter der EUPL lizenzierten Werkes mitwirkt, können Sie davon ausgehen, dass Ihr Urheberrecht geschützt wird, da die EUPL vorsieht, dass die Lizenznehmer

- das Urheberrecht des ursprünglichen Urhebers (und gegebenenfalls nachfolgender Bearbeiter) beachten, insbesondere alle diesbezüglichen Vermerke.

Als Urheber oder als Bearbeiter der Verbesserung eines bestehenden, unter der EUPL lizenzierten Werkes, können Sie davon ausgehen, dass sich unter keinen Umständen Dritte (z. B. ein Software-Lieferant) Ihre Arbeit aneignen können, da die EUPL vorsieht, dass die Lizenznehmer:

- die EUPL bei der Verbreitung von Vervielfältigungen oder von Bearbeitungen anwenden<sup>2</sup>.

Als Urheber oder als Bearbeiter der Verbesserung eines bestehenden, unter der EUPL lizenzierten Werkes können Sie davon ausgehen, über eine Weiterverbreitung informiert zu werden. Es gibt keine formale Verpflichtung (oder entsprechende „Gewährleistung“) dahingehend, dass der ursprüngliche Urheber verständigt würde bzw. dass der ursprüngliche Urheber über weitere Entwicklungen informiert wäre (z. B. über Verbesserungen). Solange Sie aber als Urheber oder Bearbeiter aktiv bleiben und sich an der „Gemeinschaft der Anwender der lizenzierten Software“, an Entwicklungen oder einfach an Foren beteiligen, die mit dem

<sup>2</sup> Ausgenommen ist der Fall einer kompatiblen Copyleft-Lizenz, die ebenfalls die Aneignung durch Dritte verhindert, wie in Abschnitt 5.5 erläutert.





lizenzierten Werk in Zusammenhang stehen (das heißt, an der ausgewählten Umgebung für gemeinschaftliche Entwicklungen), bleiben Sie auf dem Laufenden und erhalten Rückmeldungen. Dadurch wird Ihr Recht gewährleistet, auf den modifizierten Code zuzugreifen und von Verbesserungen für Ihre eigenen Zwecke zu profitieren, da die EURL vorschreibt, dass

- im Falle der Verbreitung einer Bearbeitung der Weiterverbreiter verpflichtet ist, den modifizierten Quellcode von einem frei zugänglichen Speicherort aus zugänglich zu machen.

Als Urheber oder als Bearbeiter der Verbesserung eines bestehenden, unter der EURL lizenzierten Werkes können Sie davon

### 3.5 Gewährleistung, Haftung und geltendes Recht

Als Anwender von unter der EURL lizenzierte Software erhalten Sie keine Gewährleistung bezüglich der Qualität der Software, und der Verbreiter der Software schließt jegliche Haftung für durch die Software verursachte Schäden so weitgehend aus, wie dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Dies bedeutet, dass gemäß den Bedingungen der Lizenz und außer in Ausnahmefällen (Vorsatz oder Verursachung von Personenschäden) der Lizenzgeber unter keinem Umständen für direkte oder indirekte, materielle oder immaterielle Schäden irgendwelcher Art haftet. Dies schließt Ansprüche für Datenverlust, Firmenwertverluste, Produktionsausfall, Computerausfälle, entgangene Geschäftschancen usw. aus.

Beispiel:

Ich habe die unter der EURL lizenzierte Lösung „X-F/OSS“ (fiktiver Name) heruntergeladen und meine wertvollen Dateien – alle meine Kunden und die Mail-Korrespondenz mit ihnen in über drei Jahren – damit gespeichert. Plötzlich stellt mein X-F/OSS-Server die Arbeit ein, und alle Daten sind verloren. Ich besitze keine Datensicherungen oder nur „Sicherungen im X-F/OSS-Format“, die nicht lesbar sind und den Fehler reproduzieren. Wenn dieser Fall eintritt, kann ich keine Schadensersatzansprüche

ausgehen, dass Ihr geistiges Eigentum (Namen, Logos, Marken, Dienstleistungszeichen usw.) respektiert wird, da die EURL allen Anwendern (oder Weiterverbreitern) vorschreibt, jegliche unberechtigte Nutzung des geistigen Eigentums der vorherigen Urheber zu vermeiden.

Als Anwender von unter der EURL lizenzierte Software schließlich haben Sie die Gewähr der bleibenden Lizenzierung des Codes, da ein Entzug der EURL nicht möglich ist. Selbst wenn der ursprüngliche Urheber beschließt, für zukünftige Versionen seines Original-Quellcodes andere Lizenzierungsbedingungen anzuwenden, gilt für Ihnen bereits erteilte Lizenzen keine zeitliche Beschränkung.

aufgrund einer Haftung des Urhebers von „X-F/OSS“ stellen.

Der Haftungsausschluss ist niemals uneingeschränkt: Unter Umständen haftet der Lizenzgeber im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung, soweit die entsprechenden Regelungen auf das Werk anwendbar sind. Das anwendbare Recht sind die nationalen Gesetze eines bestimmten Mitgliedstaats (d. h. das Recht desjenigen Staats der Europäischen Union, in dem der Lizenzgeber sich befindet oder seinen Geschäftssitz hat). In manchen Fällen stellt die nationale Gesetzgebung höhere Ansprüche an die Produkthaftung.

Daher erlegt die EURL (wie auch jede andere Lizenz, F/OSS oder proprietär) einem Gericht keine Beschränkungen hinsichtlich der Festlegung einer „Produkthaftung“ auf, die auf allgemeinen Verbraucherschutzgrundsätzen beruht.

Die EURL sieht sogar Fälle vor, in denen der Urheber haftbar wäre: im Falle von Vorsatz (beispielsweise wenn der Urheber einen böartigen Computervirus in die Software integriert hat) oder wenn die Software direkte Personen- oder Sachschäden verursacht (Beispiele: Die Software ist ein spezielles Navigationssystem für Luftfahrzeuge und



verursacht einen Absturz, die Software misst die Temperatur für die Sterilisierung von medizinischen Instrumenten und ein Berechnungsfehler verursacht eine Verunreinigung, die Software regelt die Atmosphäre eines Raumes und verursacht eine Vergiftung). Hierbei handelt es sich jedoch um Extremfälle, für die entsprechende Zertifizierungsstellen die Software prüfen und für den vorgesehenen Anwendungszweck zertifizieren können. In allen anderen Fällen sollte die EUPL den Urheber vor Ansprüchen schützen, die aufgrund von indirekten Schäden entstehen: Daten-, Zeit- und Image-Verlust, entgangene Geschäftschancen usw.

Darüber hinaus enthält Software, die unter der EUPL verbreitet wird, eine spezielle Gewährleistung, dass der Lizenzgeber das Urheberrecht an der Software besitzt, das heißt, dass der Lizenzgeber das Recht hat, die Software unter der EUPL an Sie weiterzugeben. Diese Gewährleistung ist sowohl für den Lizenzgeber als auch für den Lizenznehmer von Bedeutung. Für die Lizenzgeber (sofern diese die ursprünglichen Urheber sind) ist sie eine Erinnerung daran, dass sie vor der Lizenzierung der Software sicherstellen müssen, dass sie das Urheberrecht an der Software besitzen. Für spätere Bearbeiter, die die Software weiterverbreiten, dient dies als Erinnerung, dass sie sicherstellen müssen, dass sie das Urheberrecht für alle Modifikationen besitzen,

### **3.6 Weiterentwicklung und Nutzung in Verbindung mit anderer Software**

Sie können EUPL-Software ohne Einschränkung in Verbindung mit jeder beliebigen anderen Software nutzen. Wenn Sie jedoch die erhaltene EUPL-Software, einschließlich etwaiger von Ihnen vorgenommener Verbesserungen, weiterverbreiten möchten, müssen Sie dabei die EUPL oder eine kompatible Lizenz anwenden.

die sie vorgenommen haben. Für die Lizenznehmer (die Endanwender) ist dies eine bessere Garantie gegen das Risiko von Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzung und sogar in Zusammenhang mit Patentansprüchen: Sie können prüfen, welche Komponente des Software-Codes in Frage gestellt wird, und beim Urheber eine Klärung verlangen.

Der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss ist bei allen Software-Lizenzen (Free/Open Source oder proprietär) üblich. Der Ausschluss ist jedoch im Falle einer Open-Source-Anwendung eher gerechtfertigt, die nicht verkauft, sondern kostenlos überlassen wurde, an der die Arbeit laufend fortgeführt wird und die durch unzählige Bearbeiter ständig verbessert wird.

Zum Abschluss: Wenn Sie eine Support-Garantie oder eine Dienstleistungsvereinbarung (*Service Level Agreement – SLA*) benötigen, die die Qualität, die Häufigkeit, die Reaktionszeit und den Preis für konkrete gelieferte Leistungen festlegt, können Sie Dienstleistungsverträge oder andere Vereinbarungen mit Organisationen oder Unternehmen abschließen, die die von Ihnen eingesetzte EUPL-Software unterstützen und die unter Umständen Gewährleistung und Haftungsschutz anbieten – höchstwahrscheinlich gegen eine Gebühr.



Wenn Sie die EUPL-Software verändern oder mit anderer Software verbinden möchten, um eine neue („abgeleitete“) Software (Bearbeitung) zu erstellen, müssen Sie die Bedingungen der EUPL für die Entwicklung oder Integration von Software einhalten (siehe Kapitel 4).



### 3.7 Darf die EUPL modifiziert werden?

Eine andere Frage lautet, ob die Lizenz von einem Anwender modifiziert werden darf; Beispiel: „Kann ich eine abgeleitete Lizenz erstellen?“ Die Antwort ist eindeutig negativ: Die EUPL ist ein offizielles Dokument, das von der Europäischen Kommission nach jahrelangen Beratungen und Vorbereitungen gebilligt wurde. Sie dürfen sie nicht modifizieren oder eine eigene „abgeleitete EUPL“ erstellen und diese dann EUPL, „EUPL V. 2“, „EUPL plus“ o. ä. nennen.

Die EUPL ist urheberrechtlich geschützt (© Europäische Gemeinschaft 2007) und stellt selbst kein „lizenziertes Werk“ dar, das frei modifiziert werden dürfte. Gemäß Artikel 5 („Copyleft“-Klausel) ist die Anwendung der EUPL nur für die Verbreitung und/oder Zugänglichmachung von Werken „gemäß den Bedingungen dieser Lizenz“ zulässig (das heißt ohne Modifikation der Lizenzbestimmungen).

Selbstverständlich ist es möglich, die Lizenz durch einen anderen Vertrag zu ergänzen, der sich auf Dienstleistungen bezieht (Integration,

Umsetzung, Support, verlängerte Gewährleistung, Wartung usw.). Gemäß Artikel 5 dürfen die zusätzlichen Bestimmungen oder Bedingungen die Bedingungen der EUPL jedoch nicht verändern oder einschränken.

Falls die EUPL nicht Ihren Anforderungen entspricht, können Sie die Liste der OSI-zertifizierten Lizenzen daraufhin durchsehen, ob eine andere bereits vorhandene und häufig angewandte Lizenz Ihren Anforderungen oder den Anforderungen Ihrer Entwicklergemeinschaft vielleicht besser entspricht. Sie können auch Ihre eigene Lizenz entwickeln; berücksichtigen Sie aber, dass ein solches Vorhaben Spezialisten vorbehalten bleiben sollte. In einem solchen Falle sollte – wenn auch einige der Ideen der EUPL Ihre Arbeit anregen können – kein Bestandteil Ihrer neuen Originallizenz durch Nachbildung ihres Namens, durch den Bezug ihres Urheberrechtsvermerks auf die Europäische Gemeinschaft, durch ihren formalen Aufbau oder durch ihren Wortlaut Anlass zu Verwechslungen mit der EUPL geben.



## 3. Veröffentlichung Ihrer eigenen Software gemäß der EUPL

Die EUPL soll die Verbreitung von Software, deren Eigentümer Sie sind, gemäß F/OSS-Grundsätzen erleichtern.

### 4.1 Voraussetzungen

Als wichtigste Voraussetzung für eine Veröffentlichung von Software unter der EUPL muss – wie bei der Veröffentlichung jeder beliebigen Software – sichergestellt werden, dass Sie Inhaber der Rechte an der Software sind.

Da Ihnen die Bedingungen bekannt sein müssen, unter denen Sie die Software veröffentlichen, sollten Sie sich mit der EUPL vertraut machen.

Die EUPL ist eine F/OSS-Lizenz. Die EUPL selbst enthält zwar alle Lizenzbedingungen, die Sie anwenden werden; Sie sollten aber mit den F/OSS-Konzepten vertraut sein, um die Vorteile einer Veröffentlichung der Software unter der EUPL optimal nutzen zu können. Insbesondere ist das Verständnis der F/OSS-Grundsätze zur Förderung des Gemeinschaftsaufbaus hilfreich.



## 4.2 Prüfung der Eigentums- und Urheberrechte an Ihrer eigenen Software

Wenn die Software, die Sie veröffentlichen möchten, vollständig von Ihnen (oder Ihrer Organisation, d. h. der juristischen Person, die die Software veröffentlichen wird) verfasst wurde, so sind Sie Inhaber des Urheberrechts an der Software. In jedem anderen Fall müssen Sie prüfen, wer die Software verfasst hat und unter welchen Bedingungen Sie sie nutzen und verbreiten dürfen.

Wenn die Software von Auftragnehmern für Sie verfasst wurde, besitzen Sie möglicherweise das Recht, sie wiederzuverwenden und weiterzuberbreiten, unter Umständen sind Sie sogar Eigentümer der Software – dies ist von den Bedingungen des Vertrags abhängig, unter denen die Software für Sie verfasst wurde. Sie sollten daher diesen Vertrag suchen und seine Bestimmungen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte (*Intellectual Property Rights* – IPR) prüfen. Wenn Sie beispielsweise mit Firma X (der „Auftragnehmerin“) auf Auftragsbasis zusammenarbeiten, prüfen Sie, ob Ihr Vertrag eine Bestimmung der folgenden Art enthält:

„Eigentumsrecht an den Ergebnissen – geistiges und gewerbliches Eigentum“ (Immaterialgüterrechte und gewerbliche Schutzrechte)

Alle Ergebnisse oder Rechte daran, einschließlich des Urheberrechts und anderer Immaterialgüterrechte oder gewerblicher Schutzrechte, die im Zuge der Erfüllung des

## 4.3 Anwendung der F/OSS-Grundsätze (Gemeinschaftsaufbau)

Natürlich können Sie Software einfach deswegen unter der EUPL veröffentlichen, damit sie von Dritten auf einfache Weise angewandt werden kann. In diesem Fall haben Sie vielleicht kein Interesse am Wachstum einer Unterstützungsgemeinschaft von „freiwilligen Entwicklern“ außerhalb Ihrer eigenen Organisation. Wenn Sie aber die gemeinschaftsbezogenen Vorteile des Open-Source-Prinzips, d. h. die Möglichkeit,

Vertrags erworben werden, gehören ausschließlich < DER AUFTRAGGEBENDEN BEHÖRDE >, die sie beliebig und ohne jegliche geografische oder sonstige Einschränkungen nutzen, veröffentlichen, zuweisen oder übertragen kann.“

Bei Neuverträgen empfiehlt es sich, den Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass Sie die Verbreitung des Werkes unter der EUPL beabsichtigen. Entwickler nutzen heute eine wachsende Zahl von Open-Source- oder sogar „Public-Domain“-Komponenten und sollten überprüfen, ob die Lizenz für diese Komponenten weit genug gefasst ist, um Ihnen die Verbreitung Ihrer Software unter der EUPL zu gestatten. Es empfiehlt sich daher, die obige Bestimmung durch die folgende Formulierung zu ergänzen:

„Wenn gewerbliche Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte bestehen, bevor der Vertrag geschlossen wird (wie es der Fall sein kann, wenn der Auftragnehmer Open-Source-Softwarekomponenten in das gelieferte Werk integriert), muss der Auftragnehmer prüfen und sicherstellen, dass das gesamte gelieferte Werk gemäß den Bestimmungen der Open-Source-Lizenz für die Europäische Union (EUPL) übertragen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden kann. Ausnahmen von der obigen Anforderung sind nur nach vorheriger Zustimmung < DER AUFTRAGGEBENDEN BEHÖRDE > möglich.“

dass andere Organisationen und Personen bei der Unterstützung und Weiterentwicklung der Software mitwirken, optimal ausnutzen möchten, sollten Sie sich mit der Gemeinschaft der Anwender und Entwickler vertraut machen, die bei der Weiterentwicklung Ihrer Software vermutlich mit Ihnen zusammenarbeiten könnten.

Die „*Guideline for Public Administrations on Partnering with Open Source Communities*“



(Leitlinie für Behörden für die Partnerschaft mit Open-Source-Gemeinschaften) des IDABC-Programms ist eine sinnvolle Lektüre in diesem Zusammenhang.<sup>3</sup>

#### 4.4 Weshalb ist eine Lizenz wichtig?

Wie wir gesehen haben, ist Software urheberrechtlich geschützt. Ohne eine Lizenz sind alle Änderungen, Verbesserungen und Lokalisierungen (Übersetzungen) untersagt. Somit verleiht das Urheberrecht dem Eigentümer eines Werkes bestimmte Rechte an seinem Werk und begründet eine Rechtswidrigkeit, wenn Dritte das Werk so nutzen, als sei es ihr Eigentum.

Diese Genehmigung wird vom Eigentümer (dem Lizenzgeber) einer anderen Partei (dem Lizenznehmer) mittels einer Lizenz, z. B. der EUPL, erteilt.

Als F/OSS-Lizenz schützt die EUPL die Rechte des ursprünglichen Urhebers und gibt gleichzeitig den nachfolgenden Anwendern und Urhebern die Freiheit, die Software so zu nutzen, als ob es sich um ein von ihnen selbst erstelltes Werk handeln würde.

Das Recht zur Wiederverwendung früherer Werke ist ein wichtiges Instrument in der modernen Programmierpraxis, bei der mehrere Software-Komponenten verknüpft oder zusammengefügt werden. Daher muss unbedingt nachgewiesen werden, dass eine entsprechende Lizenz für alle Komponenten vorhanden ist und – sofern Komponenten unter verschiedenen Lizenzen geliefert werden und das entstehende Werk öffentlich weiterverbreitet werden muss – dass diese Lizenzen miteinander vereinbar sind.



---

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der IDABC-Website:  
<http://ec.europa.eu/idabc/servlets/Doc?id=19295>.

#### 4.5 Die Entscheidung zur Veröffentlichung von Software gemäß einer F/OSS-Lizenz

Wenn Sie diese Leitlinien lesen, ist Ihnen vermutlich bereits bewusst, dass die Weitergabe von Software eine der wirksamsten Möglichkeiten darstellt, ihre Nutzung zu steigern, ihre Qualität zu erhöhen (indem anderen Entwicklern Gelegenheit gegeben wird, die Funktionen zu prüfen, zu verbessern oder zu vergrößern) und Kosten zu sparen, indem Doppelarbeit vermieden wird. Eine solche Weitergabe wurde den Behörden von den für die eGovernment-Politik zuständigen europäischen Ministern einstimmig empfohlen. Eine F/OSS-Lizenz ist für die Umsetzung am besten geeignet. Es gibt zwar viele weitere Leitlinien für die

#### 4.6 Wahl der EUPL als maßgebliche Lizenz

Die Wahl einer Lizenz für die Verbreitung sollte sehr frühzeitig erfolgen, da sie die Rechte der mitarbeitenden Entwickler festlegt und da es schwierig ist, die anfängliche Entscheidung im Nachhinein zu ändern.

Wenn der Lizenzgeber einer exklusiven „Aneignung“ seiner Software durch Dritte vorbeugen möchte (Behörden nehmen in der Regel diese Position ein), empfiehlt sich aus mehreren Gründen die Wahl der EUPL:

- Erstmals hat eine derart umfassende Behörde wie die Europäische Kommission offiziell eine F/OSS-Lizenz für die Veröffentlichung ihrer Software entwickelt und genehmigt.
- Gemäß dem Grundsatz der sprachlichen

#### 4.7 Im Quellcode erforderlicher Hinweis auf die Lizenz

Wo die Software bereitgestellt wird (z. B. auf der Website für die Software), muss auf die gewählte Lizenz verwiesen werden. Der eigentliche Text der Lizenz muss dort nicht zitiert werden; die namentliche Nennung und eine Verknüpfung zum Originaltext der Lizenz kann die Bezugnahme auf eine bestimmte Quelle besser

Anwendung des Open-Source-Prinzips im öffentlichen Sektor, mit diesen Leitlinien und der EUPL müssen Sie sich aber nicht bemühen, sämtliche Fragen zum Open-Source-Prinzip allgemein zu verstehen.

Die EUPL wurde speziell konzipiert, um die Wiederverwendung von Software im öffentlichen Sektor zu erleichtern, um die mit dem Geld der Steuerzahler getätigten Investitionen zu schützen und um Problemstellungen zu klären, die Sie als Software-Anwender betreffen könnten.

Vielfalt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben ist, besitzt die EUPL in allen Amtssprachen der Europäischen Union Rechtsgültigkeit.

- In der EUPL wurden die besonderen Merkmale und die Vielfalt der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und des Gemeinschaftsrechts (Terminologie zum Urheberrecht, Informationen, Gewährleistung, Haftung, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit) berücksichtigt.
- Die EUPL gewährleistet Abwärtskompatibilität mit den wichtigsten sonstigen Lizenzen (einschließlich der verbreitetsten Lizenz, der GPL V. 2).

gewährleisten.

Diese Angabe informiert zwar die Öffentlichkeit, unter welcher Lizenz die Software veröffentlicht wird, ist aber für juristische Zwecke nicht ausreichend. Zu diesem Zweck muss die Software selbst auf die Lizenz verweisen oder



die Lizenz enthalten. Das übliche Verfahren hierfür besteht darin, den vollständigen Text der Lizenzvereinbarung in eine Datei namens „COPYING“ (oder „LICENCE“) aufzunehmen und dann einen kurzen Vermerk an den Beginn jeder Quelldatei zu setzen, der das Copyright samt Datum, den Inhaber und die Lizenz

beinhaltet und den Leser darüber informiert, wo er den vollständigen Text der Lizenz finden kann.

Das folgende Beispiel zeigt einen „Kurzhinweis“ für Software, die unter der EUPL verbreitet wird:

```
/*
 * Copyright 2007 IHRE-ORGANISATION4
 *
 * Lizenziert unter der EUPL, Version 1.1 oder - sobald
 diese von der Europäischen Kommission genehmigt wurden -
 Folgeversionen der EUPL ("Lizenz");
 * Sie dürfen dieses Werk ausschließlich gemäß
 dieser Lizenz nutzen.
 * Eine Kopie der Lizenz finden Sie hier:
 *
 * http://ec.europa.eu/idabc/eupl5
 *
 * Sofern nicht durch anwendbare Rechtsvorschriften
 gefordert oder in schriftlicher Form vereinbart, wird
 die unter der Lizenz verbreitete Software "so wie sie
 ist", OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN -
 ausdrücklich oder stillschweigend - verbreitet.
 * Die sprachspezifischen Genehmigungen und Beschränkungen
 unter der Lizenz sind dem Lizenztext zu entnehmen.
 */
```



Im vorstehenden Beispiel akzeptiert der ursprüngliche Urheber spätere Versionen der EUPL, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden können. Die Verbreitung „unter der EUPL“ ohne Angabe einer Versionsnummer hätte die gleiche Wirkung, wäre allerdings weniger deutlich.

Wenn der ursprüngliche Urheber sein Einverständnis auf eine bestimmte EUPL-Version beschränken will (und es sich offen halten möchte, spätere neue Versionen zu übernehmen oder nicht), sollte er die Lizenz wie folgt formulieren:

```
* Lizenziert unter der EUPL, nur Version 1.1
 ("Lizenz");
```

Durch die Lizenzierung in dieser Form sind spätere Versionen der EUPL ohne die Zustimmung des ursprünglichen Urhebers für das Werk oder für Bearbeitungen nicht maßgeblich. Die Formulierung „nur“ wird empfohlen, da sie die Lizenzierungsbedingungen deutlicher macht.

<sup>4</sup> Veröffentlichungsjahre, ggf. Jahr der ersten und letzten Änderung, z. B. „2005, 2007“.

<sup>5</sup> Insbesondere im Falle der EUPL, die in allen Sprachen der Europäischen Union einen offiziellen Stellenwert besitzt, sollte die Seite geprüft werden (und eine Kopie der Lizenz sollte vorzugsweise auf Ihre Website gestellt und gleichzeitig mit dem Download des Programms zugänglich gemacht werden, um einer versehentlichen URL-Änderung vorzubeugen).



#### 4.8 Bewährte Verfahren für die Vereinbarung der EUPL

Vom Betreiber (Leiter oder Unternehmer) eines unter EUPL lizenzierten Projekts und allen anderen Beteiligten (die die EUPL-Bedingungen anwenden müssen) ist die folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- Weisen Sie direkt darauf hin, dass die Software (oder bestimmte Komponenten) unter der EUPL lizenziert sind. Dies sollte auf der Website des Projekts erfolgen, und zwar auf der „obersten“ Seite, die auf das Projekt verweist oder es beschreibt. Beispielsweise können Sie einen deutlichen Vermerk „Lizenziert unter der EUPL“ anbringen.
- Verknüpfen Sie das Wort „EUPL“ oben mit der URL-Adresse, an der der Lizenztext einzusehen ist und in verschiedenen Sprachen heruntergeladen werden kann (<http://ec.europa.eu/idabc/eupl>).
- Fügen Sie eine Kopie der EUPL und ein spezielles Ankreuzkästchen in die Anwendung ein, die den Prozess der Zugänglichmachung der Software bzw. den Download-Prozess steuert. Sie müssen es dem Besucher ermöglichen, die verteilte Software von einem Speicherort herunterzuladen. Die Anwendung sollte die

folgende Anweisung anzeigen: „Bitte lesen Sie die folgenden Bedingungen der EUPL sorgfältig durch.“ Anschließend muss das Kästchen „Ich stimme zu“ angekreuzt werden, das sich unter dem Fenster mit dem vollständigen Text der Lizenz befindet. Der Download-Vorgang darf sich nur fortsetzen lassen, wenn das Kästchen angekreuzt wurde.

Für diesen Zweck steht eine .TXT-Version der EUPL auf [www.osor.eu](http://www.osor.eu) zur Verfügung.

- Für Software, die auf physischen Datenträgern (wie USB-Sticks, CD-ROMs oder DVD-ROMs) verbreitet wird, empfiehlt es sich weiterhin, eine Kopie der EUPL selbst mitzuliefern. Am besten kopieren Sie die TXT-Version in eine Datei mit dem Namen „Licence“.

Darüber hinaus können Sie auf die entsprechenden IDABC-Webseiten verweisen, auf denen weitere Erläuterungen und Untersuchungen über die EUPL zu finden sind (<http://ec.europa.eu/idabc/en/document/5425>).

#### 4.9 Die Annahme durch den Lizenznehmer muss nicht registriert werden

Die Lizenz gilt auch, ohne dass Sie ein Register der Anwender führen, die den Lizenzbedingungen zugestimmt haben. Dies erklärt sich durch die Art und Weise, in der das Urheberrecht mit Ihrer Software in Zusammenhang steht.

Die Lizenz wird rechtswirksam, sobald die Software (mit Software-Code, in dem angegeben ist, dass sie unter den Bedingungen der EUPL lizenziert ist) genutzt wird, und diese Nutzung ergibt sich durch die einfache Tatsache, dass eines der durch die Lizenz erteilten Rechte ausgeübt wird, beispielsweise die Installation der Software in verschiedenen Abteilungen Ihrer Organisation, an Kundenstandorten (sofern Sie

eine gewerbliche Organisation sind) oder auf den Computern von Kunden (sofern Sie eine Organisation des öffentlichen Sektors sind) oder an Standorten, die sie über das Internet zugänglich machen, oder die Erstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungen oder einer Bearbeitung.

Davon abgesehen kann es für Sie nützlich sein, die Kontaktdaten der Personen zu registrieren, die Ihre Software herunterladen. Um „ihre Anwender kennenzulernen“, verlangen die Betreiber zahlreicher Speicherorte, dass sich die Besucher mit einer „ID“ (einem Namen) registrieren, und erfragen einige weitere Informationen (Adresse, Telefonnummer etc.) einschließlich einer eindeutigen E-Mail-Adresse,



an die ihnen ein Kennwort zugesandt wird. Dies kann Ihnen in Verbindung mit der Registrierung der IP-Adresse weltweit relevante Informationen liefern, bevor ein Download erfolgt; die Zuverlässigkeit einer solchen „Authentifizierung“ ist jedoch von den Eingaben und von der Bereitwilligkeit der Gegenseite

abhängig.

Es ist zwar nützlich, wenn Ihnen Ihre Anwender bekannt sind; eine solche Erfassung von Informationen ist aber keine Voraussetzung, um die mit der EUPL verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.

#### 4.10 Speicherort für die Bereitstellung des Quellcodes

Sie können Ihre Software selbstverständlich auf Ihrer eigenen Website veröffentlichen. Idealerweise sollte der Quellcode für Ihre Software jedoch an einem Speicherort veröffentlicht werden, der einfache Möglichkeiten für die Anwendung und Entwicklung von Open-Source-Software bietet. Dadurch vermindert sich auch der Bandbreitenbedarf Ihrer eigenen Website.

Bitte beachten Sie, dass durch die Veröffentlichung in auf Open-Source-Material spezialisierten „Schmieden“ oder an entsprechenden Speicherorten Ihre Kontrolle über die Entwicklung und Modifikation Ihrer offiziellen Version der Software nicht eingeschränkt wird.

#### 4.11 Wie und wo machen Sie Ihre Entscheidung bekannt?

Wenn Sie Ihre Software veröffentlichen, möchten Sie, dass sie von anderen genutzt wird. Dies ist nur dann möglich, wenn Personen, die sich für Ihre Software interessieren könnten, davon wissen.

Sie sollten daher Informationen über Ihre Software – und über ihre Veröffentlichung unter der EUPL – erstellen und breit gestreut an Anwendergemeinschaften verteilen, die an Ihrer Software interessiert sein könnten. Hier sind einige Vorschläge für eine entsprechende Vorgehensweise:

- Erstellen Sie einen Hinweistext von einer Seite Länge, der die Funktionalität Ihrer Software, die angestrebte Zielgruppe und die Tatsache nennt, dass sie gemäß einer F/OSS-Lizenz (der EUPL) veröffentlicht wird.
- Verteilen Sie diesen Hinweis an entsprechende Gemeinschaften – bei Software für den europäischen öffentlichen Sektor könnten dies z. B. das *IDABC Open Source Observatory and Repository* ([www.OSOR.eu](http://www.OSOR.eu)), die Website [ePractice.eu](http://ePractice.eu) oder die Websites Ihrer eigenen Behörde sein.
- Veröffentlichen Sie die Software an einem Speicherort, der normalerweise von Ihrem Interessentenkreis besucht wird.





## 4. Entwicklung oder Einbindung von Software mit der EUPL

### 5.1 F/OSS-Entwicklungsgrundsätze

Sie können jede Software, deren Eigentümer Sie sind (d. h. die je nach Sachlage von Ihnen, von Ihren Mitarbeitern oder von Ihren Auftragnehmern entwickelt wurde), unter der EUPL veröffentlichen.

Wenn Sie aber Software von Anfang an mit der Absicht konzipieren, sie unter der EUPL zu veröffentlichen, bietet Ihnen die Anwendung von F/OSS-Entwicklungsgrundsätzen die meisten Vorteile. Diese Grundsätze sind:

- Anwendung einer modularen Struktur, bei der die Komponenten miteinander „reden“, ohne dass alle Software-Codes vermischt werden;
- Arbeit mit einer kooperationsbezogenen Umgebung (die ein Versionskontrollsystem sowie weitere Werkzeuge für die Arbeit per Fernzugriff und das Management Ihrer Entwicklergemeinschaft bereitstellt);
- Dokumentation der Anwendung und aller Module mit einem standardisierten Verfahren;

### 5.2 Wie Ihnen die EUPL die Einbindung und Kombination von Software ermöglicht

Wie andere F/OSS-Lizenzen soll auch die EUPL sicherstellen, dass Software erweitert, modifiziert und in Verbindung mit anderer Software wiederverwendet werden kann.

Recht häufig wird eine Software-Lösung erweitert, indem in den Quellcode Ihres Werkes bereits vorhandener Software-Code integriert wird oder indem Ihr Werk eng mit vorhandenen Software-Komponenten verknüpft wird, die Ihnen jeweils unter ihren eigenen Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen entsteht durch die Integration/Kombination eine so genannte „Bearbeitung“. Die potenzielle Verbreitung einer Bearbeitung setzt voraus, dass alle Komponenten über kompatible Lizenzen verfügen.

- eine starke Führung und ein Projektmanagement, das mit einer Haltung vereinbar ist, die einer Beteiligung von außen offen gegenübersteht und die Ideen anderer begrüßt, dabei aber die Kontrolle über das Projekt behält und eine Richtung vorgibt;
- eine effiziente Verbindungsstelle mit der Gemeinschaft (gute Kommunikationsfähigkeit).

Die „Guideline for Public Administrations on Partnering with Open Source Communities“ (Leitlinie für Behörden für die Partnerschaft mit Open-Source-Gemeinschaften) des IDABC-Programms liefert weitere Informationen darüber, wie die Zusammenarbeit mit Open-Source-Gemeinschaften und die Anwendung von F/OSS-Entwicklungsgrundsätzen erfolgen sollte: <http://ec.europa.eu/idabc/servlets/Doc?id=19295>



Mit einer speziellen Kompatibilitätsklausel versucht die EUPL, die Produktion und Verbreitung von Bearbeitungen zu vereinfachen. Die EUPL erreicht dies auf den folgenden Wegen:

- Sie stellt sicher, dass alle Empfänger der Software Zugriff auf den Quellcode haben. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, die Funktionsweise der Software zu untersuchen.
- Sie stellt sicher, dass alle Empfänger der Software das Recht haben, Änderungen vorzunehmen. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, die Software zu modifizieren, zu erweitern oder wiederzuverwenden.



- Dadurch wird sichergestellt, dass Bearbeitungen unter der gleichen oder einer kompatiblen Lizenz verbreitet werden müssen. So wird dafür gesorgt, dass die

entstehende Software auch für Untersuchungen, Änderungen und weitere Erweiterungen zur Verfügung steht.

### 5.3 Warum die Einbindung von Software sinnvoll ist und warum Lizenzen die Möglichkeiten der Einbindung einschränken können

Organisationen, insbesondere Behörden, wenden Milliarden von Euro für die Erstellung von Software mit häufig identischen oder ähnlichen Merkmalen auf. Die Wiederverwendung dieser Software kann viel Geld, Aufwand und Zeit sparen und ermöglicht außerdem die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Ergebnissen in und zwischen Organisationen, statt laufend das Rad neu zu erfinden. Ein Vorteil von F/OSS-Lizenzen wie der EUPL besteht darin, dass sie die Einbindung und Wiederverwendung von Software zulässt.

Alle proprietären Lizenzen schränken die Möglichkeiten der Einbindung und der Wiederverwendung ein, da der Quellcode nicht automatisch verfügbar ist.

Manche F/OSS-Lizenzen schränken die Möglichkeit der Einbindung insoweit ein, als sie verlangen, dass in modifizierten Werken die gleiche Lizenz verwendet wird. Demgegenüber lässt die EUPL die Einbindung von Software-Komponenten zu, die unter verschiedenen häufig eingesetzten F/OSS-Lizenzen (siehe Abschnitt 5.5) verbreitet werden.

### 5.4 Spezifische Probleme in Verbindung mit der EUPL

Die EUPL wird noch nicht verbreitet eingesetzt. Daher kann es schwierig sein, bereits vorhandene unter der EUPL lizenzierte Komponenten zu finden, um sie mit Ihrer EUPL-Software zu kombinieren.

Lizenz). Auch Software, die unter gebräuchlichen Lizenzen verbreitet wird, die bestimmte Einschränkungen für die Weiterentwicklung vorschreiben, kann unter Anwendung der Kompatibilitätsklausel (siehe Abschnitt 5.5) mit der EUPL kombiniert werden.

Allerdings kann Software unter verschiedenen F/OSS-Lizenzen mit EUPL-Software kombiniert werden. Dies ist bei allen Komponenten der Fall, für die Lizenzen erteilt wurden, die keine Einschränkungen für eine zukünftige Lizenzierung vorsehen (alle „permissiven Lizenzen“ wie z. B. die MIT- oder die BSD-

Man beachte, dass der Charakter der EUPL als Lizenz, die vom europäischen öffentlichen Sektor unterstützt wird, sicherstellen dürfte, dass in naher Zukunft ein erhebliches Volumen von Software für den öffentlichen Sektor unter dieser Lizenz zur Verfügung stehen wird.

### 5.5 Vereinbarkeit mit anderen Lizenzen

Viele F/OSS-Lizenzen gestatten es, modifizierte Versionen der Original-Software gemäß einer anderen Lizenz zu verbreiten, z. B. unter der EUPL. Eine solche Software kann dann mit der EUPL-Software kombiniert werden, wobei das entstehende Werk unter der EUPL verbreitet

wird.

Einige intensiv genutzten Lizenzen bestehen allerdings darauf, dass modifizierte Werke unter derselben Lizenz verbreitet werden müssen. Normalerweise ist dies auch bei der EUPL der



Fall.

Wenn Sie aber EUPL-Software in wesentlichem Umfang mit Software kombinieren, die gemäß einer „kompatiblen Lizenz“ verbreitet wird, gestattet die EUPL, dass die entstehende Software unter der kompatiblen Lizenz statt unter der EUPL selbst verbreitet wird.

Als kompatible Lizenzen werden von der EUPL gegenwärtig die folgenden Lizenzen aufgeführt:

- GNU General Public Licence (GNU GPL V. 2)
- Open Software Licence (OSL) V. 2.1,

V. 3.0

- Common Public Licence V. 1.0
- Eclipse Public Licence V. 1.0
- CeCILL V. 2.0

Diese Liste wird in vollem Umfang erhalten bleiben (ohnehin kann, sobald ein zusammengefügtes oder kombiniertes Werk gemäß einer kompatiblen Lizenz gültig lizenziert wurde, dies nicht widerrufen werden) und kann erweitert werden (z. B. gegebenenfalls unter Ausdehnung auf spätere Versionen der obigen Lizenzen).

## 5.6 Kombination von Werken mit unterschiedlichen Lizenzen

Sie können in derselben Lösung verschiedene Software-Komponenten nutzen, die unter unterschiedlichen F/OSS-Lizenzen (einschließlich der EUPL) verbreitet werden, und sie gemeinsam (d. h. in demselben Paket, auf derselben CD-ROM) nutzen oder verbreiten. Bei dieser Art der Integration, bei der die verschiedenen Komponenten miteinander kommunizieren, um Funktionen bereitzustellen, werden die verschiedenen Quellcodes nicht zusammengefügt. Somit wird jede Software gemäß den Bedingungen ihrer eigenen Lizenz genutzt und verbreitet. In einem solchen Fall bestehen keine Kompatibilitätsprobleme zwischen den Lizenzen. Dagegen schaffen Sie, wenn das Kombinieren der Software so weit geht, dass ihr Quellcode modifiziert oder zusammengefügt wird, eine „Bearbeitung“, für die, falls eine Verbreitung geplant ist, die

Vereinbarkeit der Lizenzen miteinander analysiert werden muss.

Darüber hinaus können Sie Software unter Verwendung eines proprietären Rahmengerüsts (z. B. Microsoft.Net oder Biztalk) entwickeln und unter der EUPL veröffentlichen, so wie es auch Tausende von Open-Source-Softwareprodukten gibt, die für den Einsatz gemäß einer proprietären Plattform (z. B. Microsoft Windows) entwickelt wurden. In einem solchen Fall können Sie unter der EUPL den spezifischen Code veröffentlichen, den Sie verfasst haben, wogegen sämtliche benötigten proprietären Bibliotheken oder Entwicklungsumgebungen gemäß ihren eigenen individuellen Lizenzierungsbedingungen verwendet, bei ihrem Lieferanten erworben und verbreitet werden müssen.



Praktisches Beispiel:

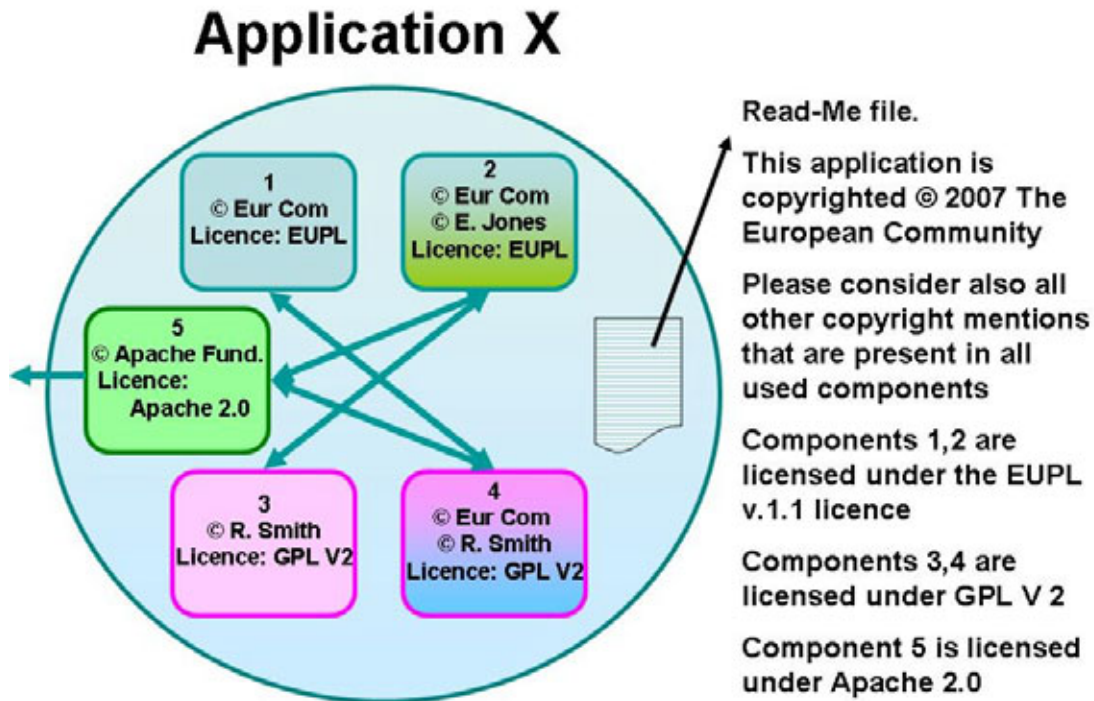


Abbildung 4: Integration verschiedener Komponenten

[Rechte Spalte:]Liesmich-Datei

© 2007 Europäische Gemeinschaft.  
Diese Applikation ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum der Europäischen Gemeinschaft.

Bitte berücksichtigen Sie auch alle anderen Urheberrechtshinweise in allen verwendeten Komponenten.

Die Komponenten 1 und 2 sind unter der EUPL V. 1.1 lizenziert.

Die Komponenten 3 und 4 sind unter GPL V. 2 lizenziert.

Komponente 5 ist unter Apache 2.0 lizenziert.

-----

Nehmen wir an, die Europäische Kommission (nur als Beispiel – Sie können Ihre eigene Organisation einsetzen) verbreitet eine „Anwendung X“, die modular aufgebaut ist und 5 Komponenten enthält. Diese Komponenten sind nicht zu einer einzelnen Quellcode-Datei zusammengefügt, sondern „reden miteinander“ (durch den Austausch von Daten oder Parametern).

**Komponente 1** wird von der Europäischen Kommission produziert (und vollständig von deren Mitarbeitern oder Auftragnehmern

verfasst). Daher kann die Angabe lauten:

© Europäische Gemeinschaft  
Lizenziert unter EUPL

**Komponente 2** wird von der Europäischen Kommission produziert, wurde jedoch nicht vollständig von ihren Mitarbeitern oder Auftragnehmern verfasst: Sie haben bereits vorhandene Software unter der permissiven BSD-Lizenz angepasst und erweitert. Urheberrechtsinhaber der BSD-Komponente ist E. Jones. Daher kann die Angabe für die



modifizierte Komponente lauten:

© Europäische Gemeinschaft  
© E. Jones (Beibehaltung der ursprünglichen  
Urheberrechtsvermerke, wenn der ursprüngliche  
Code reproduziert wird)  
Lizenziert unter EUPL

**Komponente 3** wurde nicht modifiziert, wurde  
von einem gewissen R. Smith verfasst und unter  
GPL V.2 lizenziert. Dies kann und darf nicht  
geändert werden:

© R. Smith  
Lizenziert unter GPL v. 2

**Komponente 4** wurde unter GPL V.2  
lizenziert. Es war – aus technischen Gründen –  
nicht möglich oder zweckmäßig, eine  
Zusammenfügung des von der Europäischen  
Kommission erzeugten Codes mit dem von  
R. Smith verfassten Original-Quellcode zu

### 5.7 Auswirkung der Kompatibilitäts klausel der EUPL auf die Lizenzierungsbestimmungen anderer Werke

Könnte die EUPL als „Brücke“ verwendet  
werden, um die Lizenzierungsbedingungen eines  
anderen Werkes umzugestalten, beispielsweise  
um einen Wechsel von GPL V.2 zu OSL,  
Eclipse, CeCILL oder der Common Public  
Licence zu bewirken?

vermeiden. Da die EUPL GPL V.2 als  
kompatibel akzeptiert, lautet die Angabe für  
diese Komponente:

© R. Smith  
© Europäische Gemeinschaft (bei  
enthaltenem/zusammengefügem EUPL-Code)  
Lizenziert unter GPL V. 2

Für **Komponente 5** gilt die gleiche Situation  
wie für Komponente 3: Sie wurde nicht  
modifiziert, und die Angabe bleibt erhalten:

© The Apache foundation  
Lizenziert unter Apache V. 2

Die Anwendung wird mit einer Liesmich-Datei  
versehen, die die entsprechende Dokumentation  
erläutert (oder eine entsprechende Verknüpfung  
enthält) und auf die betreffenden Lizenzen  
verweist.

Keinesfalls, außer wenn dies bereits durch die  
Lizenzbestimmungen dieses anderen Werkes  
zugelassen war. Wenn eine unter der EUPL  
lizenzierte Software mit einer anderen Software  
zusammengefügt wird, die gemäß einer  
kompatiblen Copyleft-Lizenz lizenziert ist, wird  
diese andere Lizenz unverändert angewandt.





## 5. Neue Fassungen der EUPL

Wie bei vielen Referenzvereinbarungen der Fall (vor allem bei Texten, die in so vielen Sprachfassungen vorliegen), muss der Text der EUPL zwangsläufig an die Entwicklung der Praxis, der Technologie, obligatorischer Vorschriften oder der Terminologie angepasst werden.

Gemäß Artikel 13 der EUPL kann die Europäische Kommission neue Versionen der EUPL veröffentlichen, soweit dies „notwendig und angemessen ist“ und „ohne den Umfang der Lizenzrechte zu verringern“. Das heißt:

Die Europäische Kommission kann die Lizenz aktualisieren, um auf neue rechtliche oder technologische Problemstellungen zu reagieren, die andernfalls die vorgesehene Wirkung der Lizenz verhindern würden.

Eine neue Version ändert nicht die grundlegenden Eigenschaften der Lizenz, z. B. die Freiheiten, die sie Ihnen einräumt, den Haftungsausschluss oder ihren Gegenseitigkeitscharakter („Copyleft“), das heißt, dass die exklusive Aneignung des lizenzierten Werkes nicht genehmigt wird.

Der Schlüsselbegriff in diesem Zusammenhang lautet „**angemessen**“. In der Tat kann die Europäische Kommission die Lizenz aktualisieren, z. B. als Abhilfe bei neuen oder bisher unbekanntem juristischen Problemen, die andernfalls die beabsichtigte Wirkung der Lizenz verhindern würden. Derartige Änderungen müssen jedoch angemessen sein; das heißt, sie können keine grundlegenden Eigenschaften der Lizenz manipulieren (z. B. die Freiheiten, die sie Ihnen einräumt, den Haftungsausschluss oder ihren Gegenseitigkeitscharakter („Copyleft“)).

Jede neue Version der Lizenz wird mit einer eindeutigen Versionsnummer veröffentlicht.

Es ist wichtig zu beachten, dass neue Versionen für bereits lizenzierte Software gelten, wenn

diese ohne ausdrücklich genannte Versionsnummer oder mit der ausdrücklichen Bestimmung lizenziert wurde, dass spätere Versionen Gültigkeit erlangen. Aufgrund der bisherigen Formulierung von Artikel 13 in der EUPL V. 1.0 („neue Version tritt Ihnen gegenüber in Kraft, sobald Sie von der Publikation Kenntnis erlangen“) ist dies auch bei Software der Fall, die formal unter der „EUPL V. 1.0“ lizenziert wurde. Regeländerungen für spätere Versionen: Wenn der ursprüngliche Urheber die Lizenzierung formal unter der „EUPL V. 1.1“ vornimmt, bleibt diese spezifische Version gültig (bis der ursprüngliche Urheber sich unter Umständen für eine Aktualisierung entscheidet).

Eine weitere Bestimmung von Artikel 13 besagt: „Alle von der Europäischen Kommission anerkannten Sprachfassungen dieser Lizenz sind gleichwertig. Die Parteien können sich auf die Sprachfassung ihrer Wahl berufen.“

Diese Bestimmung (die derzeit weltweit keine Entsprechung hat) schützt sowohl den Lizenzgeber als auch den Empfänger (oder Lizenznehmer).

Wenn neue Sprachfassungen veröffentlicht werden, beispielsweise bei einer Erweiterung der Europäischen Union um einen oder mehrere neue Mitgliedstaaten, sind diese gleichwertig, sobald sie von der Europäischen Kommission gebilligt und veröffentlicht wurden. Außerdem kann die Europäische Kommission Formfehler berichtigen, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass alle Sprachfassungen der Lizenz gleichwertig sind. In solchen Fällen wird die Versionsnummer nicht geändert.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission jederzeit eine Erweiterung der Liste kompatibler Lizenzen in Erwägung ziehen kann, die in einem Anhang zur EUPL bereitgestellt wird.



## 6. Schlussbemerkungen

Täglich arbeiten weltweit 1,5 Millionen Menschen (Entwickler) gemeinsam an über 200 000 freien/quelloffenen Projekten und produzieren Software, die von über einer Milliarde Anwendern genutzt wird.

Die Entscheidungsträger bekannter kommerzieller Unternehmen wie IBM, Microsoft, SUN, Bull und Oracle lizenzieren bestimmte Free/Open-Source-Software und bauen ihre Geschäfts- und Marketingstrategie zum Teil darauf auf. Selbst reine Software-Anbieter nutzen die Gelegenheit, ihre Anwender- und Entwicklerbasis durch die Verbreitung bestimmter Free/Open-Source-Materialien zu vergrößern.

Behörden, die ein erhebliches Volumen von e-Government-Software erzeugen, bleiben bisher zurück, wenn es darum geht, sie zu verbreiten, d. h. anderen Behörden – unter Umständen aus anderen Staaten – die Möglichkeit zu bieten, sie wiederzuverwenden, zu verbessern und an ihre Bedürfnisse anzupassen, statt sie vollständig neu zu erfinden.

Die EUPL muss als Hilfsmittel gesehen werden, um eine solche Optimierung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu erleichtern. Sie sollte das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Verbreitung von freier/quelloffener Software fördern und alle von der Thematik betroffenen Interessengruppen anregen, dem von der Europäischen Kommission gesetzten Beispiel zu folgen, die ihre eigene Software unter der EUPL veröffentlicht hat.







<http://ec.europa.eu/idabc/eupl>

<http://www.osor.eu/eupl>